

Citation style

Auer, Marietta: Rezension über: Christoph Möllers, Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Berlin: Suhrkamp, 2015, in: Rechtsgeschichte, 24 (2016), S. 430-433, DOI: 10.12946/rg24/430-433, heruntergeladen über Website



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Marietta Auer

Hundert Klassiker der Weltliteratur*

Christoph Möllers, Leibniz-Preisträger des Jahres 2016, hat eine Theorie der Normen vorgelegt. Diese entfaltet einen philosophisch fundierten zweiteiligen Normbegriff, bestehend »aus einer Möglichkeit und einer Markierung, die die Verwirklichung dieser Möglichkeit affirmiert« (125). Die entscheidende Funktion von Normen liegt nach Möllers im ersten Element, nämlich in der Verweisung auf mögliche alternative Weltzustände. Normen sind soziale Praktiken, die der Sichtbarmachung von unausgeschöpften sozialen Möglichkeiten dienen. Ihre Pointe besteht darin, dass sie diese Funktion gerade durch die Ermöglichung von Normbrüchen erfüllen. Denn Normbrüche ändern grundsätzlich nichts am normativen Fortbestand der gebrochenen Norm als Maß möglicher alternativer Wirklichkeiten. Dies gilt namentlich in demokratischen Verfassungsordnungen, deren ideale normative Ansprüche letztlich »nicht vollständig zu erfüllen sind« (424) und die daher üblicherweise institutionalisierte Verfahren der Kritik an ihrem eigenen Normversagen vorsehen. So betrachtet, können Normen – mit Möllers gegen Luhmann – soziale Zustände nicht nur stabilisieren, sondern auch destabilisieren. Alles eine Frage des »Möglichkeitssinns« – so Möllers mit Robert Musil (368, 447 u. ö.).

In einer der ersten Rezensionen zu Möllers' Werk wurde daraus listig geschlossen, Möllers' Modell demokratischer Normativität müsse in politisch existentiellen Fragen wie der aktuellen Flüchtlingskrise oder der Euro-Krise folglich auch den Möglichkeitssinn derjenigen berücksichtigen, deren abweichende Meinung derzeit als außerhalb des demokratischen Komments stehend und damit als gerade nicht normativ berücksichtigungsfähig wahrgenommen werde.¹ Doch das ist sicherlich nicht das, was Möllers intendiert. Im Gegenteil kommt seine eigene normative Haltung im gesamten Werk trotz seiner erklärten Absicht, einen dezidiert »nichtnormativen Begriff von Normativität« (65) formulieren zu wollen, immer wieder

deutlich zum Ausdruck. Möllers bietet entgegen dem, was der Titel des Buches erwarten lässt, keine strikt nichtlegitimatorische Theorie sozialer Normen, sondern etwas, das sich eher als Kulturtheorie des demokratischen Verfassungsstaats mit philosophischem Überbau beschreiben lässt. Besonders deutlich tritt das in den Schlusskapiteln des Werks zutage, wo Möllers eine »idealtypische Genealogie der Verselbständigung des Normativen« (405) entwickelt, die dreistufig, ja geradezu dialektisch von der Erfahrung der Enttäuschung normativer Erwartungen über die erfahrungsübersteigende Verselbständigung einer »soziale[n] Imagination in Politik oder Kunst« (406) bis hin zur finalen Einsicht in die Gestaltbarkeit und Nutzbarkeit von Normen als Mittel sozialer Veränderung voranschreitet. Das Ende der normativen Weltgeschichte scheint damit erreicht zu sein, denn »es ist nicht zu erkennen, dass diesen stark idealisierten Abfolgen in der Gegenwart eine vierte Stufe folgt« (408). Das Schicksal der normativen Unerreichbarkeit des demokratischen Idealzustands ist unausweichlich. Der realen Gesellschaft bleibt die Aufgabe, zwischen »Über-« und »Unternormativierung« (450), also zwischen zu anspruchsvollen ebenso wie zu anspruchlosen normativen Erwartungshaltungen aristotelisch-klug hindurchzusteuern. Bei alledem bewahren Normen stets einen Hauch der idealen Welt, der sie entstammen; nie sind sie nur »Mittel zum Zweck«, denn »wenn Normen nur Mittel zum Zweck sind, bleibt ungeklärt, warum nicht Ursachen anstelle von Normen verwendet werden« (398, vgl. auch 448 f.).

Spätestens an dieser Stelle wird man allerdings stutzig. Kausalgesetze als Alternative zu Normen? Menschen als Billardkugeln? Soziale Regeln als Stoßgesetze? Möllers scheint nicht nur der Auffassung zu sein, dass Normativität und Kausalität abschließende und gleichzeitig austauschbare Alternativen zum Anstoß von Handlungsverläufen in der Welt darstellen, sondern vor allem, dass Normativität verglichen mit Kausalität insoweit stets

* CHRISTOPH MÖLLERS, *Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin: Suhrkamp 2015, 461 S., ISBN 978-3-518-58611-2

1 MICHAEL PAWLIK, *Demokratie lebt nicht vom großen Zusammenhalt*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 16.12.2015, 10.

der voraussetzungsreichere Weg sei. Das trifft jedoch nicht zu. Dazu genügt es, sich kurz vorzustellen, was es bedeuten würde, etwa jede freiwillige Vertragserfüllung durch physische Gewalt zu ersetzen. Das Bild von der Funktion des Normativen in der Tatsachenwelt, das Möllers hier zeichnet, erscheint so eigenwillig, dass sich die Frage stellt, was er eigentlich meint, wenn er von Normen oder gar – der Zielsetzung seines Werks entsprechend – von sozialen Normen spricht. Ist Möllers' Normdefinition diesem Begriff wirklich angemessen?

Nehmen wir ein Beispiel: Von meinem Fenster aus sehe ich eine Eisdiele. Immer, wenn ich aus dem Fenster schaue, habe ich Lust, aufzustehen, hinüberzugehen und ein Eis zu essen. Dass ich das tun könnte, ist offensichtlich eine realisierbare Möglichkeit. Da ich immer Lust habe, Eis zu essen, ist die Verwirklichung dieser Möglichkeit auch im Sinne von Möllers »positiv markiert«, denn für das Vorliegen eines solchen »Realisierungsmarkers« ist es lediglich erforderlich, dass die Verwirklichung der Möglichkeit durch die Markierung »positiv besetzt« ist (156). Besteht also eine soziale oder überhaupt eine Norm, die mich verpflichtet, täglich oder gar bei jedem Blick aus dem Fenster Eis zu essen? Wohl kaum. Wo liegt also das Problem von Möllers' Normbegriff? Zunächst einmal lässt er sich nicht dadurch konkretisieren, dass man in die Begriffsbestimmung der »positiven Markierung« die versteckte Bedingung einführt, diese zeige an, dass sich die gekennzeichnete Möglichkeit verwirklichen »soll« (14) – denn das wäre ja gerade zu begründen. Was bedeutet es also genau, dass etwas geschehen »soll«? Mit der bloßen positiven Markierung einer Möglichkeit ist die spezifische »Gesolltheit« des Sollens offenbar unzureichend beschrieben. »Möglichkeit« ist eine ontologische Seinskategorie, die keinen unvermittelten Übergang zu den deontischen Modalkategorien des »Gebotenen« oder »Erlaubten« ermöglicht.² Das gilt auch dann, wenn man wie Möllers durch die »positive Markierung« einen evaluativen Zwischenschritt einfügt, der aus dem Dualismus von Sein und Sollen einen versteckten neukantiani-

schen Trialismus von Sein, Sollen und Werten macht. Auch dann wäre der Übergang von einer bloß positiven Bewertung einer Möglichkeit zum Gebot ihrer Verwirklichung eigenständig begründungsbedürftig, selbst wenn man das wie Möllers bezweifelt, indem man beides unterschiedslos als »Norm« bezeichnet (402 f.).

Nun kann man das auf der Grundlage metaethischer Spekulationen natürlich auch anders sehen. Auf solche will sich Möllers allerdings – und das zu Recht – gar nicht erst einlassen, sondern lieber »metaethisch promisk« bleiben (399). In der Tat wäre es für eine Theorie sozialer Normen, die für die Rechts- und Sozialwissenschaften anschlussfähig sein will, sinnvoll, sich insoweit nicht von philosophischen Grenzproblemen abhängig zu machen. Unter diesem Blickwinkel betrachtet liefert dann allerdings Möllers' hauptsächliches Anliegen, sich von solchen philosophischen Theorien des Normbegriffs abzusetzen, die Normen wesentlich als »Gründe« für individuelle Handlungen deuten und angeblich immer gleich nach deren Rechtfertigung fragen (23 ff., insbes. 35 ff.), nur begrenzten Ertrag für die in Aussicht gestellte Theorie sozialer Normen. Abgesehen davon, dass die Bedeutung dieser Theorien genau darin liegt, die metaethische Qualität des »Sollens« zu erklären, die in Möllers' eigener Theorie ungeklärt bleibt, trifft es nicht zu, dass ein Grund, der eine Handlung motiviert und damit als Ausdeutung der Befolgung eines Gebots zur Vornahme dieser Handlung verstanden werden kann, diese immer zugleich auch normativ rechtfertigt. Weder sind Gründe immer notwendig gute oder moralische Gründe, noch ist moralisch oder sonst begründetes immer zugleich ethisch gerechtfertigtes Handeln. Zwischen Normativität, Moralität und ethischer Rechtfertigung besteht kein notwendiger Zusammenhang,³ so dass es auch weder möglich noch sinnvoll ist, kategorisch zwischen moralischen und sozialen Normen zu unterscheiden, um zur beanspruchten nichtlegitimatorischen Theorie sozialer Normativität zu gelangen (351 ff. u. ö.).⁴ Nehmen wir an, ich fühle mich aufgrund meiner am kategorischen Imperativ ausgerichteten persönlichen

2 Zur kategorischen Einordnung der Möglichkeit IMMANUEL KANT, *Kritik der reinen Vernunft*, Akademie-Textausgabe Bd. IV, Berlin 1903, 66.

3 Zur Unterscheidung und Terminologie DIETMAR VON DER PFORDTEN,

Rechtsethik, 2. Aufl., München 2011, 63 ff.

4 Eine andere Frage ist deren Abgrenzung aus moralphilosophischer Sicht etwa im Sinne von IMMANUEL KANT, *Die Metaphysik der Sitten*, Akade-

mie-Textausgabe Bd. VI, Berlin 1907, 214, auf die es für die von Möllers verfolgten Zwecke aber nicht ankommen sollte.

moralischen Haltung verpflichtet, die Eisdielen zu unterstützen, da sie Bio-Eis aus ökologisch nachhaltiger regionaler Produktion anbietet. Diese Tatsache schließt es keineswegs aus, dass ich damit zugleich im Einklang mit der in meiner sozial avancierten Gemeinschaft geltenden, dort aber rein modisch motivierten sozialen Norm handle, sich ökologisch nachhaltig zu ernähren. Moralische und soziale Normen müssen nicht, können aber inhaltlich ebenso koinzidieren wie moralische oder soziale Normen und Rechtsnormen, ohne dass wiederum irgendeine dieser Normen zugleich den Anspruch auf Rechtfertigung oder »Richtigkeit« erheben könnte.

Was also sind soziale Normen? Die erhoffte Antwort auf diese Frage fällt letztlich vage aus. Benimmregeln ebenso wie religiöse Gebote und gewisse ästhetische und modische Standards zählen offenbar dazu, desgleichen Rechtsnormen und Verfassungsgebote,⁵ aus deren methodischer Reflexion Möllers sinnvolle Anregungen für eine allgemeine Theorie sozialer Normen beziehen will. Was aber ist das »Soziale«, das all diese Normen verbindet? Um unser Beispiel ein letztes Mal aufzugreifen: Nehmen wir an, dass ein Kollege an meine Bürotür klopft und mich zum Eisessen einlädt. Nehmen wir weiter an, dass er das nicht nur heute, sondern regelmäßig tut, weil an meiner Fakultät die übliche Praxis besteht, alle wichtigen Entscheidungen beim gemeinsamen Eisessen vorzubereiten, so dass meine Anwesenheit erwartet und mein Fehlen als Pflichtvergessenheit gedeutet wird. Möllers ist nun der Auffassung, dass die metaethischen Theorien, die Normen als Gründe für individuelle Handlungen deuten, nichts zur Aufklärung der spezifisch sozialen Normativität dieser und ähnlicher Situationen beitragen können, weil sie aufgrund ihres auf Handlungen fixierten methodischen Individualismus notwendig zur blickwinkelverzerrenden Verflüchtigung des Sozialen aus der Theorie des Normativen führen müssten, was in der praktischen Philosophie schließlich »unter der Hand« in einen unhinterfragten normativen Individualismus umschlage (33 f., 376 ff., 403, 429 u. ö.).

Auch dem ist jedoch weder in der Voraussetzung noch in der unterstellten Konsequenz zu folgen; Letzteres schon deswegen nicht, weil es eine notwendige Verbindung zwischen methodischem und normativem Individualismus ebenso wenig gibt wie zwischen faktischer Moral und normativer Ethik. Der normative Individualismus in der praktischen Philosophie folgt weder »aus dem Begriff der Norm« (403) noch aus der »Setzung der Handlung als theoretische Basiseinheit« (33 f.).⁶ Vor allem jedoch stellt der auf den Handlungsbegriff bezogene methodische Individualismus in den Sozialwissenschaften völlig unabhängig von normativen Rechtfertigungsansprüchen eine reflektierte methodische Haltung dar.⁷ Dass es so etwas wie ein »Soziales« gibt, obwohl oder gerade weil jedes Individuum jederzeit individuell auch anders handeln könnte, ist das Grundproblem, das jeder ernstzunehmenden sozialwissenschaftlichen Theorie aufgegeben ist. Möllers müsste, wenn er diesen Ausgangspunkt zurückweisen will, zeigen, was er alternativ anzubieten hat, ohne sich auf »ontologisch verquere Gebilde« respektive »ontologisch obskure Einheiten« (379 f.) als theoretisch basale Annahme einzulassen. Mit dem bloßen Verweis auf die Notwendigkeit einer »Autorisierung« sozialer Normen als Voraussetzung ihrer Kenntlichmachung ist es jedenfalls nicht getan (400 f. u. ö.). In unserem Beispiel erschöpft sich der normative Geltungsanspruch des gemeinsamen Fakultätseisessens etwa gerade nicht in der freundlichen Einladung des Kollegen, der diese Übung weder ins Leben gerufen hat noch mir gegenüber zu ihrer Kenntlichmachung oder gar Durchsetzung ermächtigt oder verpflichtet ist.

Kehren wir damit zu Möllers' Ausgangspunkt zurück: Letztlich geht es hier um etwas ganz anderes, nämlich um eine in ein Kaleidoskop von gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Erkenntnissen eingebettete Theorie regelgeleiteten menschlichen Verhaltens im modernen Verfassungsstaat, deren Lektüre von dem bereits erwähnten Vorrezensenten geradezu als »streckenweise einem intellektuellen Abenteuerurlaub« gleichend beschrieben wurde.⁸ Dem können wir nur zustim-

5 Das ist nicht selbstverständlich. Zur terminologischen Abgrenzung von sozialen Normen und Rechtsnormen etwa THOMAS RAISER, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 6. Aufl., Tübingen 2013, 177 ff.

6 Zur ethischen Rechtfertigung des normativen Individualismus VON DER PFORDTEN (Fn. 3) 305 ff.

7 Für die Soziologie nur MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, hg. v. JOHANNES WINCKELMANN, 5. Aufl.,

Tübingen 1972, § 1, 1 ff.; für die Ökonomie KENNETH J. ARROW (1994), *Methodological Individualism and Social Knowledge*, in: *American Economic Review* 84, 1 ff.

8 PAWLICK (Fn. 1) 10.

men. So erfährt man bei Möllers auch viel Vergnügliches etwa über gefälschte Regeln englischer Schuhmode (251), über die Frage, ob Gott am sechsten Tage besser nur die Frau geschaffen hätte (305), über die Länge von Modezyklen und die Notwendigkeit, die Mode dem Alter des Trägers anzupassen (327) oder schließlich über die heutige Funktion populärer Literatur- und Kunstanons

»à la ›hundert Klassiker der Weltliteratur« (256). In diesem Sinne: Man nehme Möllers' Buch, packe es zu den hundert Klassikern der Weltliteratur und begeben sich damit auf intellektuellen Abenteuerurlaub. Vielleicht ergibt sich dabei ja auch noch – ganz spontan und nichtnormativ – die Möglichkeit, ein Eis zu essen.



Matthias Schwaibold

GoA – Geschichte ohne Ansicht*

Die nachfolgenden Zeilen sind keine Rezension im eigentlichen Sinne: 1522 Textseiten mit 8063, teilweise seitenfüllenden Fussnoten zu lesen, können weder Autor noch Verlag ernsthaft von irgendwem erwarten, und selbst derjenige, der berufsmässig solche Lektüre betreiben kann oder soll, ist damit doch schnell einmal überfordert. Dass es einem in der Praxis tätigen Juristen – der Verfasser führt inzwischen den Professorentitel, war bzw. ist gemäss Buchumschlag Amtsrichter, Staatsanwalt bzw. Richter am Landgericht – gelungen ist, ein solches Werk überhaupt zu verfassen, nötigt zwar Respekt ab, aber ruft zugleich nach der Frage: Wäre weniger nicht mehr gewesen? Bedarf es dieses Umfangs, um das, was man zu sagen hätte, zu sagen? Der Unterzeichnete kann darauf nach dem eingangs Gesagten gerade keine Antwort geben, kommt aber nicht umhin, diese Frage durchaus bewusst zu stellen.

Versuchen wir trotzdem, uns dem Inhalt zu nähern: Zu diesem Zwecke wurden Vorwort und Einleitung (Bd. 1, 11–39) sowie der 5. Teil (»Schluss«, Bd. 2, 683–743) zwar genau, wenn auch ohne intensives Studium der dort ebenfalls

reichlich vorhandenen Fussnoten, gelesen, während alles dazwischen – mithin das allermeiste – lediglich angelesen, durchgeblättert oder schlicht überblättert wurde. Deshalb referieren wir zuhanden der Leser dieser Notiz, was das Inhaltsverzeichnis dem Leser der beiden – missverständlich ihrerseits als »Teile« 1 und 2 bezeichneten – Bände verspricht. Selbstredend lassen wir die weitere Feingliederung aller nachgenannten Unter-Teile beiseite. Der 1. Band enthält 3 Teile: Teil 1 steht unter dem Titel »Die Verrechtlichung der gesellschaftlich gebotenen Hilfe unter anderem im Rechtsinstitut der *negotiorum gestio*« und ist weiter eingeteilt in »Einleitung«, »Rahmenbedingungen« und »Entstehung der *negotiorum gestio*« (hier nachfolgend nur noch *n.g.*). Teil 2 enthält unter dem Titel »Grundtatbestand der *n.g.*« die sechs Unter-Teile »Faktizität der *n.g.*«, »Das »fremde Geschäft (*negotium alterius*)«, »Fremdgeschäftsführungswille (*animus negotia alterius gerendi*)«, »Subsidiarität der *actiones negotiorum gestorum*«, »Abgrenzung der *n.g.* zum konsensualen Auftrag« und »Die sog. echte, berechnete *n.g.*«. Hier werden römische und moderne Bestimmungen zum jeweiligen Untertitel-

* GUNTER DEPPENKEMPER, *Negotiorum gestio* – Geschäftsführung ohne Auftrag. Zu Entstehung, Kontinuität und Wandel eines Gemeineuropäischen Rechtsinstituts (Schriften zum Internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung Band 36), Göttingen: V&R unipress 2014, 1526 S. (2 Bände), ISBN 978-3-8471-0293-9 (zusätzlich nur online zugänglich: 212 S. Literaturverzeichnis)